

AUSLEGUNGSEXEMPLAR 15.10.2026 bis einschließlich zum 17.11.2026

1. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow der Gemeinde Medow

Entwurfssfassung von März 2026

Nach Einschätzung der Gemeinde Medow wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Forstamt Neubrandenburg vom 08.10.2024 mit Hinweisen zur Einhaltung des Mindestwaldabstandes und zur Errichtung von baulichen Anlagen;
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 08.10.2024 mit Hinweisen zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung;
- Amt Anklam-Land, Amt für Ordnung vom 19.09.2024 mit Hinweisen zur Löschwasserversorgung innerhalb des Ortsteils Thurow;
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 25.10.2024 mit dem Verweis auf den ca. 1.130 m südöstlich gelegenen Windpark Neuenkirchen,
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 29.10.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Team Bauplanung mit dem Verweis den Plangeltungsbereich in seiner Größe anzupassen, die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 12.11.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Team Denkmalschutz Hinweisen zum Bodendenkmalschutz sowie allgemeinen Hinweisen bzgl. Umgang mit Bau- und Bodendenkmalen und der Betroffenheit von Kirchen und zu Denkmalen;
 - Sachbereich Abfallwirtschaft/ Altlasten mit Hinweis auf Satzung über die Abfallentsorgung, das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Ersatzbaustoffverordnung sowie zu Berücksichtigung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Hinweise auf Belastungen im Boden sind anzuzeigen;
 - Sachgebiet Wasserwirtschaft mit Auflagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, zur Abstimmung mit dem zuständigen WBV und Gewässern II. Ordnung, zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und wassergefährdenden Stoffen;

- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 16.12.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Sachgebiet Naturschutz mit Hinweis auf Alleenschutz, gesetzlichen Baumschutz, speziellen Artenschutz und Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz anhand der vorhandenen Biotopstrukturen
- Bergamt Stralsund vom 29.10.2024 mit Hinweis, auf eine Bergbauberechtigung innerhalb des Plangeltungsbereiches;



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
z.Hd. Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

ing. Büro D. Neuhaus
Eingegangen
am 14.10.2024

Bearbeitet von: Herr C. Rechtalski

Telefon: 0395 / 569184 - 15
Fax: 03994 235-407
E-Mail: cornell.rechtalski@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 07.1/7444.383/057.24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 08.10.2024

1. Erg. und Aen Satzung über die Festlegung, Abrundung und Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow der Gemeinde Medow hier: Stellungnahme der Forstbehörde zu den Ergänzungsbereichen 1 & 2

Ihr Zeichen:	ohne		
Lage:	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
	Ergänzungsbereich 1		
	Thurow A	3	12/1 (tw.) und 13 (tw.)
	Ergänzungsbereich 2		
	Thurow A	2	30/2 (tw.), 72 (tw.) und 73 (tw.)
		3	1 (tw.), 2 (tw.), 7/2 (tw.), 8 (tw.), 9 (tw.) und 10 (tw.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.09.2024 beteiligten Sie uns an der Planvorstellung für das Dorf Thurow der Gemeinde Medow.

Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG M-V¹ wie folgt Stellung:

Forstliche Belange werden durch dieses Vorhaben nicht berührt.

Auflagen:

keine

Begründung:

¹ Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - **LWaldG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO² in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Der nächstgelegene Wald im Sinne des § 2 LWaldG befindet sich auch unter Berücksichtigung des Waldabstandes außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung.

Belange der Forstbehörde werden demnach nicht berührt.

Hinweise:

keine

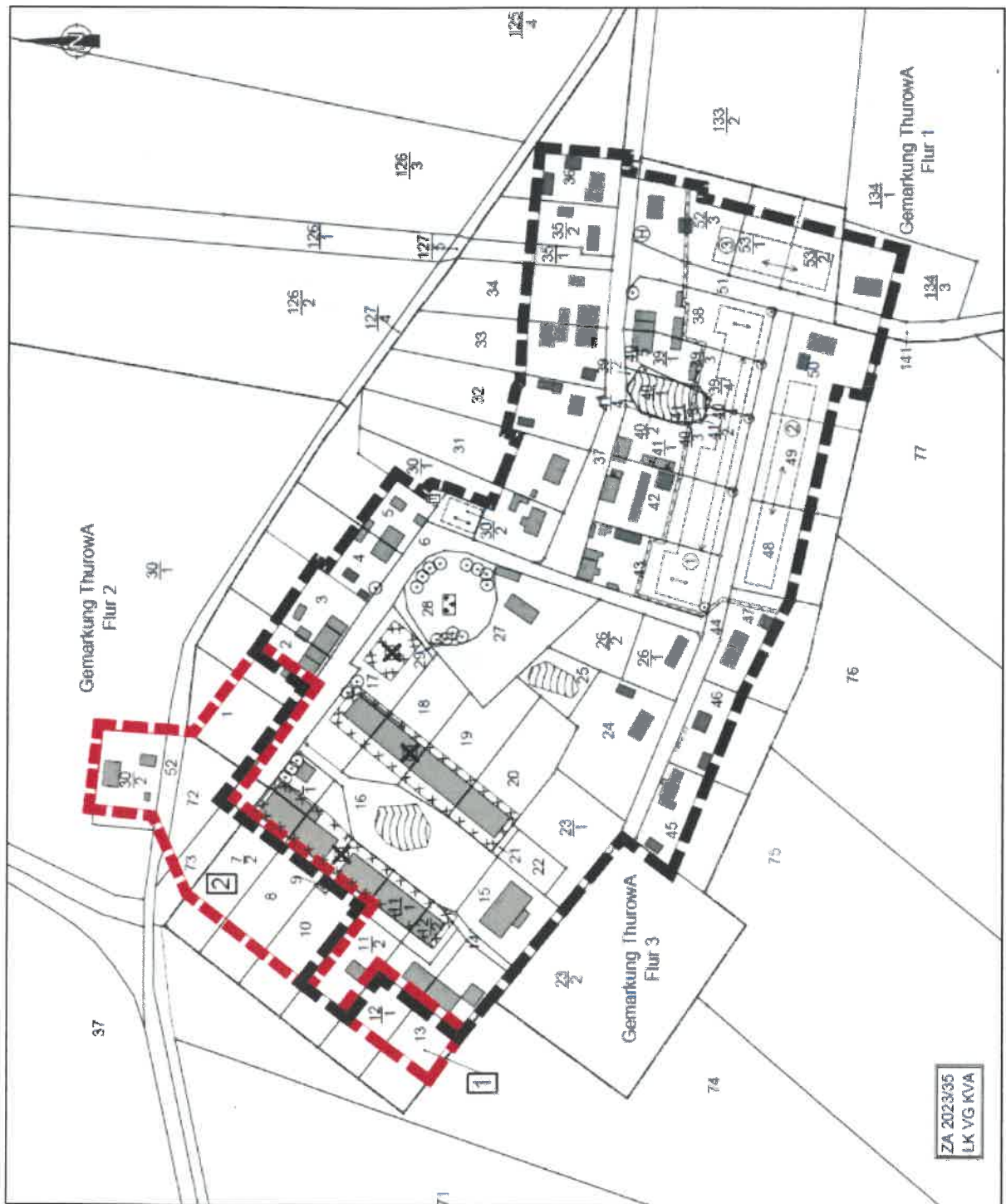
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gerald Zeller
Forstamtsleiter

Anlagen: Übersichtskarte

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist



Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Gemeinde Medow für den
Ortsteil Wussentin über Amt Anklam-Land
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow

GPU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Anklam

Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam
Telefon: (0 39 71) 25 85 -0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.anklam@gku-mbh.de



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.09.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
GPU-ANT/198/24

Telefon:
Herr Wald 03971/ 25850
dirk.wald@gku-mbh.de

Datum:
08.10.2024

1. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow der Gemeinde Medow - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den uns übergebenen Planunterlagen übergeben.

Zu 6. Angaben zur technischen Erschließung – Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung
Der Ortsteil Thurow der Gemeinde Medow ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Neue Trinkwassergrundstücksanschlüsse sind beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam (Zweckverband) zu beantragen. Die Herstellung durch den Zweckverband erfolgt nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zu Lasten des Anschlussnehmers. Es wird ein Baukostenzuschuss für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung erhoben.

Für die im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Thurow der Gemeinde Medow befindliche Flurstücke erfolgt die Schmutzwasserentsorgung dezentral über vom Grundstückseigentümer nach Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald über zu errichtende Abflusslose Sammelgruben oder biologische Kleinkläranlagen.

Es gelten die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam.

Der Zweckverband hat keine Einwände zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thurow der Gemeinde Medow, solange die Interessen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam gewahrt und keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt, überbaut werden oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird. Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Diese Stellungnahme gilt bis einschließlich 31.10.2028.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

i. A S. Bausemer
Betriebsstellenleiter



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Ingenieurbüro Neuhaus & Partner
Frau Motz
August – Bebel – Straße 29
17389 Anklam

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetow-Liepen, Neuenkirchen, Neu
Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow und Stolpe an der Peene

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde:

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Ordnung und Sicherheit

Auskunft erteilt: Frau Lemke

Telefon

Fax

039727/25056

039727/20225

E-Mail: d.lemke@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

2024-09-19

Löschwasserbereitstellung im Ortsteil Thurow, 17391 Wussentin

1. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Festlegung, Abrundung und Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow

Sehr geehrte Frau Motz,

im Ortsteil Thurow gibt es dorfmittig einen Saugbrunnen der zur Löschwasserversorgung genutzt werden kann.

Bei einem Brandfall in der Ortslage Thurow kommt die Freiwillige Feuerwehr Medow mit ihrer Löschgruppe und als nachrückende Wehr die Freiwillige Feuerwehr Postlow, Stolpe an der Peene und Krien zum Einsatz. Diese Feuerwehren verfügen über wasserführende Fahrzeuge, die zur Erstbekämpfung eines Brandes zur Verfügung stehen.

Die Befüllung der Fahrzeuge erfolgt über die Hydranten im Ort.

Hinweis:

Die Schaffung weiterer Löschwasserentnahmestellen in der Ortslage Thurow wird empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lemke
SB Brandschutz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

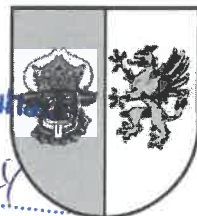
Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Vorpommer e.G.
IBAN DE03 1309 1054 0002 3002 06
BIC GENODEF1HST

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Ing. Büro D. Neuhaus
Eingegangen

am 30.10.24



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Ingenieurbüro
D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Str. 29

17389 Anklam

Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5228.2.4/VR/238/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 25.10.24

**1.Erg. und Änd. Satzung über die Festlegung, Abrundung und Erweiterung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow der Gemeinde Medow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden**
durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des
anlagenbezogenen Immissionsschutzes und **Abfallrechts** geprüft. Im Plangebiet befinden
sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

In ca. 1130 m in südöstlicher Richtung befindet sich der Windpark „Neuenkirchen“ mit derzeit
fünf Windkraftanlagen für die aktuell das Genehmigungsverfahren läuft. Im Verfahren wurde die
Ortslage Thurow als Dorf-/Mischgebiet gem. TA Lärm eingestuft. Auf Grundlage des zuletzt
erstellten Schallgutachtens im Verfahren zum Windpark „Neuenkirchen“ kann von der
Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm im Plangebiet ausgegangen werden. Ich
weise daraufhin, dass dies nicht bedeutet, dass es zu keinen Lärmwahrnehmungen im
Plangebiet verursacht durch die Anlagen kommen kann.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine
Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von
Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-000
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus
& Partner GmbH
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 03222-24-43

Datum: 29.10.2024

Grundstück: Meadow, OT Thurow, ~

Lagedaten: Gemarkung Thurow b. Nerdin, Flur 2, Flurstücke 30/2, 72, 73, Flur 3, Flurstücke 12/1, 13, 1, 2, 7/2, 8, 9, 10

Vorhaben: 1. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow der Gemeinde Meadow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Komplexstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: 1. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow der Gemeinde Meadow

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 18.09.2024 (Eingangsdatum 18.09.2024)
- Entwurf der 1. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow vom Mai 2024
- Entwurf der Begründung vom Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Meadow begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG22_12. Das Projektgebiet befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de

2. Ordnungsamt

2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

2.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

- Munitionsgefährdung

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 und § 4 SOG M-V sowie § 57 i.V.m. § 58 LBauO M-V kann ich Ihnen mitteilen, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Vorhabengebiet vorhanden sind.

Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Auf der Basis des WHG i.V.m. der EG-HWRM-RL teilen ich Ihnen mit, dass für das Vorhabengebiet keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Bereich des Planfeststellungsverfahrens vorliegen. Es liegen auch keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und in der kreislichen Hochwasseranalyse des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor.

2.1.2 Abwehrender Brandschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

3. Straßenverkehrsamt

3.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- bei der Ausfahrt vom Geltungsbereich der Satzung auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,

4. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

4.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

4.1.1 Team Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Plonus; Tel.: 03834 8760 3316

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die Löschwasserversorgung sichergestellt wird und im späteren Baugenehmigungsverfahren die öffentlich rechtliche Sicherung der Erschließung nachgewiesen werden kann.

4.1.2 Team Bauplanung

Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Medow verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Die mit der 1. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow der Gemeinde Medow stehenden städtebaulichen Zielsetzungen sind bei der Aufstellung eines FNP für das Gemeindegebiet der Gemeinde Medow zu berücksichtigen. Städtebauliche Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (wie hier vorliegend) bedürfen keiner Genehmigung.
2. In der Bezeichnung fehlt, oberhalb der Planzeichnung, der Buchstabe „d“ („des im Zusammenhang“).
3. Der Geltungsbereich der Ursprungssatzung wird um die in der Planzeichnung festgesetzten Ergänzungsflächen 1 und 2 erweitert. Die Ergänzungsfläche 1 wird gemäß der Planzeichnung mitgetragen, da die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für die Ergänzungsfläche 1 als vorliegend beurteilt werden. In der Planzeichnung ist die Tiefe der Fläche 1 zu vermaßen.
4. Für die Ergänzungsfläche 2 liegen die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB nicht vor. Demnach ist die Fläche 2, mangels rechtlicher Voraussetzungen, nicht zulässig. Die zeichnerische Festsetzung ist inhaltlich zu überdenken oder ersatzlos zu streichen.
5. Die in der Planzeichnung dargestellten Planzeichen (z. B: Flurgrenzen) sowie der Geltungsbereich der Satzung sind zwingend gut lesbar darzustellen.
6. In einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB legt die Gemeinde die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest. Die in der textlichen Festsetzung des § 2 getroffenen Regelung (unmittelbar unter dem Abschnitt Hinweise) stehen dieser Norm entgegen und sind aus diesem Grund auch unzulässig. Diese Regelung ist inhaltlich zu überdenken oder ersatzlos zu streichen. In den Satzungen nach Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 können gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 S. 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden.

7. In der Begründung ist die zu erwartende Wohnkapazität zu ergänzen. Die sich aus dem Gemeindebedarf ergebene zu erwartende Wohnkapazität ist nachzuweisen. Im Aufstellungsverfahren ist die Auseinandersetzung mit Alternativstandorten zu führen.
8. In der Begründung sind die Katasterbezeichnungen zu überprüfen.
9. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Die Angaben im Abschnitt 6 der Begründung zur Löschwasserversorgung sind unzureichend
10. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

Hinweis:

1. Die in den Beurteilungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.

4.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

4.2.1 Team Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

4.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

5. Kataster und Vermessungsamt

5.1 SG Geodatenzentrum

Bearbeiterin: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411

Die Flurstücksgrenzen des Flurstücks 30/2 sind zu überarbeiten.

6. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

6.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

6.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

6.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

6.2 SG Wasserwirtschaft

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin

Verteiler

Ingenieurbüro D. Neuhaus
& Partner GmbH
z.d.A.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus
& Partner GmbH
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03222-24-43**

Datum: 12.11.2024

Grundstück: **Medow, OT Thurow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Thurow b. Nerdin, Flur 2, Flurstücke 30/2, 72, 73, Flur 3, Flurstücke 12/1, 13, 1, 2, 7/2, 8, 9, 10

Vorhaben: 1. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow der Gemeinde Medow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 18.09.2024 (Eingangsdatum 18.09.2024)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Motz,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 29.10.2024.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

1.1.1 Team Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146

1. Baudenkmalschutz

Die o. g. Flurstücke und ihre Bebauung sind derzeit nicht Bestandteil der Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2. Bodendenkmalschutz

Im Planungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird die Erteilung des folgenden Hinweises empfohlen:

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

2. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

2.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

2.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die Müllgefäße sind am Entsorgungstag so an die Straße zu stellen, dass eine ordnungsgemäße und sichere Entsorgung durch die Müllfahrzeuge erfolgen kann.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Ansprechpartner: Frau Werth) anzuzeigen.

2.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brandenburg; Tel.: 03834 8760 3263

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen:

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam abzustimmen.

Eine fachgerechte Abwasserbehandlung ist sicherzustellen.

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Brandenburg, ☎ 03834 / 8760 3263). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartnerin: Frau Schlosser, ☎ 03834 / 8760 3264).

Das anfallende Niederschlagswasser von den befestigten Flächen sollte am Ort des Anfalls über Bankette und Sickermulden abgeleitet werden, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Die Nebenanlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Sofern das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen gefasst und über Anlagen in ein Gewässer (auch Grundwasser) geleitet wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Brandenburg, ☎ 03834 / 8760 3263).

Falls der Einbau von Erdwärmesondenanlagen (Wärmepumpen) vorgesehen ist, ist dafür vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung dieser Anlage gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen (Ansprechpartnerin: Frau Fränkel ☎ 038 34 / 8760 3273).

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl u.ä.) ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 20 (1) des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzeigepflichtig (Ansprechpartner: Herr Brandenburg ☎ 03834 / 8760 3263).

Hinweise:

Das o.g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus
& Partner GmbH
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03222-24-43**

Datum: 16.12.2024

Grundstück: **Medow, OT Thurow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Thurow b. Nerdin, Flur 2, Flurstücke 30/2, 72, 73, Flur 3, Flurstücke 12/1, 13, 1, 2, 7/2, 8, 9, 10

Vorhaben: 1. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow der Gemeinde Medow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 18.09.2024 (Eingangsdatum 18.09.2024)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Motz,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 12.11.2024.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Weißig; Tel.: 03834 8760 3266

Aus Sicht der **unteren Naturschutzbehörde** wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund fehlender Unterlagen zur Beurteilung des Eingriffs ist zur Zeit keine abschließende Stellungnahme möglich.

Alleenschutz:

Entlang der Straße (Flurstücke 73, Flur 2, Gemarkung Thurow A und Flurstück 6, Flur 3, Gemarkung Thurow A) befindet sich nach § 19 des NatSchAG M-V eine Allee.

Ich verweise hier auf den § 19 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V, der Folgendes ausführt:

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

- (2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Die Belange des Alleenschutzes sind nicht abwägbar.

Durch den Vorhabenträger ist vor Ausweisung bzw. vor Bestätigung der Baufelder der Nachweis zu führen, dass die Bäume entlang der Straße im Kronentraufbereich und im Wurzelbereich nicht geschädigt werden. Dies kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden. Es ist im Vorfeld die Frage der Zuwegung zu klären.

Der Alleenschutz ist in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Baumschutz

Es sind Festsetzungen zum gesetzlichen Baumschutz zu treffen. Dafür sind die Ausführungen zum Gehölzschutz (S. 13 Begründung) in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind außerdem alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Eingriffsregelung

Es ist eine Bilanzierung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen zu erstellen. Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung (HzE) von 2018 erfolgen.

Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen im Textteil B der Satzung und in der Begründung zur Satzung zu den textlichen Festsetzungen kann zurzeit nicht bestätigt werden. Die Anlage von freiwachsenden Gebüsch oder Hecken kann entsprechend der HzE 2018 nur unter den unter Ziff. 6.31 genannten Voraussetzungen und erst ab einer Mindestgröße von 1.000 m² als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Der Bilanzierung wird nicht entsprochen. Entgegen der Aussagen auf S. 12 handelt es sich bei den Ergänzungsflächen nicht nur um Acker, sondern auch um Gartenland/Grünland. Eine Bilanzierung (inklusive Berechnung der Versiegelung) lag nicht zur Überprüfung vor. Eine Biotoptypenkartierung ist ebenfalls nachzureichen.

Ökopunkte sind pro beanspruchten 1m² zu erwerben, nicht pro 100m². Dies ist in den textlichen Festsetzungen anzupassen.

Spezieller Artenschutz

Folgende Festsetzung ist zu übernehmen:

„Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten.

Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr.13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Ing. Büro D. Neuhaus
Eingegangen

am 04.11.2024

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2609/24

Az. 513/13075/717-2024

Ihr Zeichen / vom
18.09.2024

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
29.10.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Entwurf der 1. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Festlegung, Abrundung und Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Thurow der Gemeinde Medow

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Alexander Kattner

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 15.10.2026

Unterschrift:

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de